

Änderungsantrag Nr. 3

Bezug:	Fortschreibung HKK – Drucksache VIII/279/1
hier:	Änderungsantrag Nr. 3 (§§ 8 (5), 9 (1) GO HS SDL
Datum:	18.03.2026
Status:	öffentlich

Beratungsfolge:

Stadtrat 23.03.2026

Der Stadtrat möge beschließen:

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt als Konsolidierungsmaßnahme und beauftragt den Oberbürgermeister dazu, dass für alle laufenden und zukünftigen Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen wie auch für Vorhabenbezogene Bebauungspläne, wo bisher keine städtebaulichen Verträge zur Übernahme der Kosten für die Planung vereinbart sind, diese umgehend zu vereinbaren, so dass die Hansestadt Stendal Ihre Aufwendungen für Planungsleistungen vergütet bekommt. Der Oberbürgermeister wird vor dem Satzungsbeschluss den Stadtrat der Hansestadt Stendal informieren, ob eine Regelung zur Kostenberechnung mit dem Antragssteller oder Grundstückseigentümer(n) vorliegt.

Begründung:

Es ist leider festzustellen, dass für einige Bebauungsplanverfahren keine städtebaulichen Verträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen worden sind, die Hansestadt Stendal trotzdem zum Vorteil der Grundstücksbesitzer Planungsleistungen erbringt und die dafür anfallenden Kosten nicht berechnet. Angesichts der finanziellen Situation (Haushaltskonsolidierung) dürfen keine Ausnahmen mehr gemacht werden, wenn die Antragssteller oder Grundstückseigentümer durch solche Bebauungsplanverfahren profitieren, müssen die Kosten auch berechnet werden.

Stendal, den 18.03.2026



Röhl / Fraktion Freie Stadträte Stendal
Fraktionsvorsitzender